Aufgaben Zivilrichter erster Instanz Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

- 1. auf Tatsachen gerichtet "Schnipselprinzip"
- 2. Beweislast: Satzbaulehre spez. geregelt Beweislastumkehr
- 3. Darstellung in der Relation

Beweislast - Grundsätze

allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann ("Satzbaulehre")

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm "beruft", trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm
 - * Anspruchsteller bezogen auf anspruchsbegründende und -erhaltende Normen
 - * Anspruchsgegner bezogen auf anspruchsvernichtende, -hindernde, hemmende und einwendungs-/einredeerhaltende Normen
 - * gilt grundsätzlich auch für negativ formulierte TBM z.B. "ohne Rechtsgrund", Pal § 812 Rdn. 76
- Einzelheit.: zu jeder Norm in den Palandt sehen

spezielle gesetzliche Beweislastregeln:

- § 280 I 2 (str., ob Einwendung, läuft aber auf`s gleiche hinaus)
- § 363 wichtig: Der Schuldner trägt auch dann die Beweislast für Erfüllung, wenn der Gläubiger Nichterfüllung behauptet und daraus Rechte herleitet (z.B. § 286 oder § 323) Palandt § 363 Rdn 1
- gesetzliche Vermutungen iVm § 292 ZPO: § 476 § 1006 gesetzliche Vermutungen sind nach allgm M Beweislastnormen Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, § 8 IV 6.
- sonstige Beweislastumkehr:
 - Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde

mündliche Nebenabrede / andere Auslegung: Umstand außerhalb der Urkunde

BGH NJW 2012, 382 Rz 22

BGH NJW 1999, 1702 Rz 8

nur bei gemeinsamer Urkunde

nur bei "eindeutigem" Inhalt

BGH NJW 2002, 3164 Rz 7: ...wenn der Urkundstext nach Wortlaut und innerem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Verkehrssitte einen bestimmten Geschäftsinhalt zum Ausdruck bringt.

nie, wenn es lediglich um die <u>Auslegung</u> einer nach dem Wortlaut unklaren Regelung geht so zB die Situation BGH NJW 2015, 409 Rz 11 aE

der Beweislast vorgelagert: Darlegungslast,

- aus welchen Gründen von der Aufnahme der mündl. Abrede in die Urkunde Abstand genommen wurde und gleichwohl eine <u>abweichende</u> verbindliche mündliche Abrede getroffen worden sein SOII (KG MDR 2003, 79; Pal § 125 Rdn 21; kritisch BGH NJW 2012, 382 Rz 23 und BGH NJW 2015, 409 Rz 13)
- geringe Substantiierungspflicht für Behauptung, man habe den Vertragstext in einem anderen Sinn verstanden (je nach "Eindeutigkeit" des Wortlautes)

- Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde

Beweislast - Grundsätze

• allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann ("Satzbaulehre")

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm "beruft", trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm
 - * Anspruchsteller bezogen auf anspruchsbegründende und -erhaltende Normen
 - * Anspruchsgegner bezogen auf anspruchsvernichtende, -hindernde, hemmende und einwendungs-/einredeerhaltende Normen
 - * gilt grundsätzlich auch für negativ formulierte TBM z.B. "ohne Rechtsgrund", Pal § 812 Rdn. 76
- Einzelheit.: zu jeder Norm in den Palandt sehen

spezielle gesetzliche Beweislastregeln:

- § 280 I 2 (str., ob Einwendung, läuft aber auf`s gleiche hinaus)
- § 363 wichtig: Der Schuldner trägt auch dann die Beweislast für Erfüllung, wenn der Gläubiger Nichterfüllung behauptet und daraus Rechte herleitet (z.B. § 286 oder § 323) Palandt § 363 Rdn 1
- gesetzliche Vermutungen iVm § 292 ZPO: § 476 § 1006 gesetzliche Vermutungen sind nach allgm M Beweislastnormen Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, § 8 IV 6.

sonstige Beweislastumkehr:

- Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde
- bei einem "Zeugnis gegen sich selbst" (z.B. Schuldbekenntnis an der Unfallstelle)
- Beweisvereitelung

Abgrenzung zum deklaratorischen Schuldanerkenntnis -> BT 10.2 Vergleich

- Arzthaftung / Produzentenhaftung

König - jurref.de